

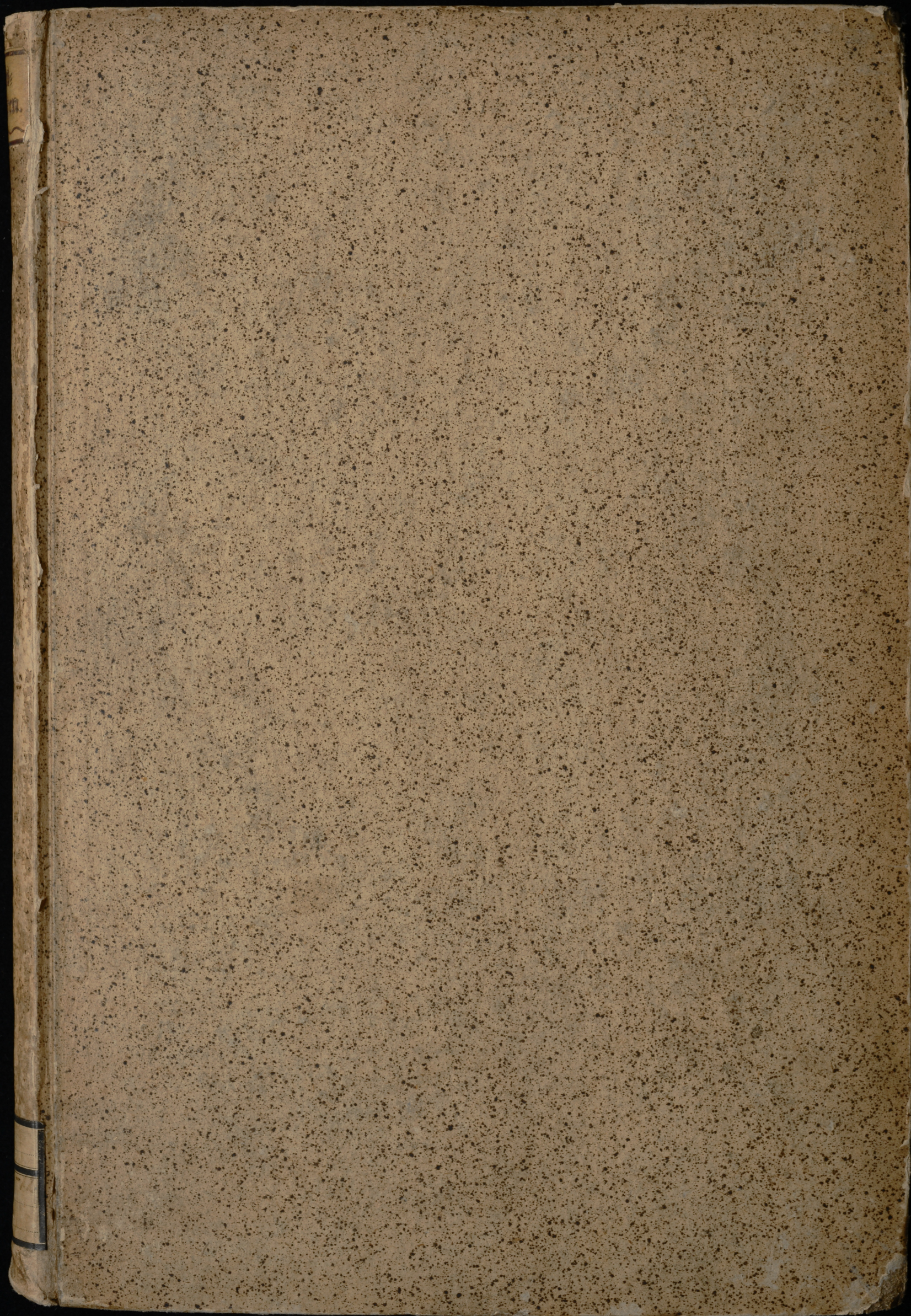
**Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Promemoria an ein hochansehnliches
Churfürstliche Collegium zu Frankfurt, die Beschwerde der deutschen
Reichsstände im Elsaß insbesondere die Grafschaft Hanau-Lichtenberg
betreffend**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1790]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872453693>

Druck Freier  Zugang





Jc 273^{1-12.}

Hochfürstlich Hessen, Darmstädtisches

P r o m e m o r i a

an ein hochansehnliches

Churfürstliche Collegium

zu Frankfurt,

die

Beschwehrde der deutschen Reichsstände im Elsaß

insbesondere die

Grasschaft Hanau, Lichtenberg

betreffend.

Es ist Welt- und Reichskundig, daß durch die von der Französischen Nationalversammlung zu Paris gemachte bekannte Verfügungen unter andern auch die im Elsaß Besizungen habende deutsche Reichsstände in die dringendste Gefahr gesetzt worden sind, unter gänzlicher Aufheb- und Vernichtung der zeitherigen Verfassung, ihre, durch die heiligste Verträge und Friedensschlüsse, ja selbst durch feyerliche Bestätigungen der allerchristlichsten Könige, anerkannte und zugesicherte, uralte Hoheitsrechte, Zuständigkeiten und Einkünfte auf einmal zu verliehren.

Das Hochfürstliche Haus Hessen, Darmstadt ist in Ansehung der ererbten Reichsgrasschaft Hanau, Lichtenberg und der derselben einverleibten Reichs-

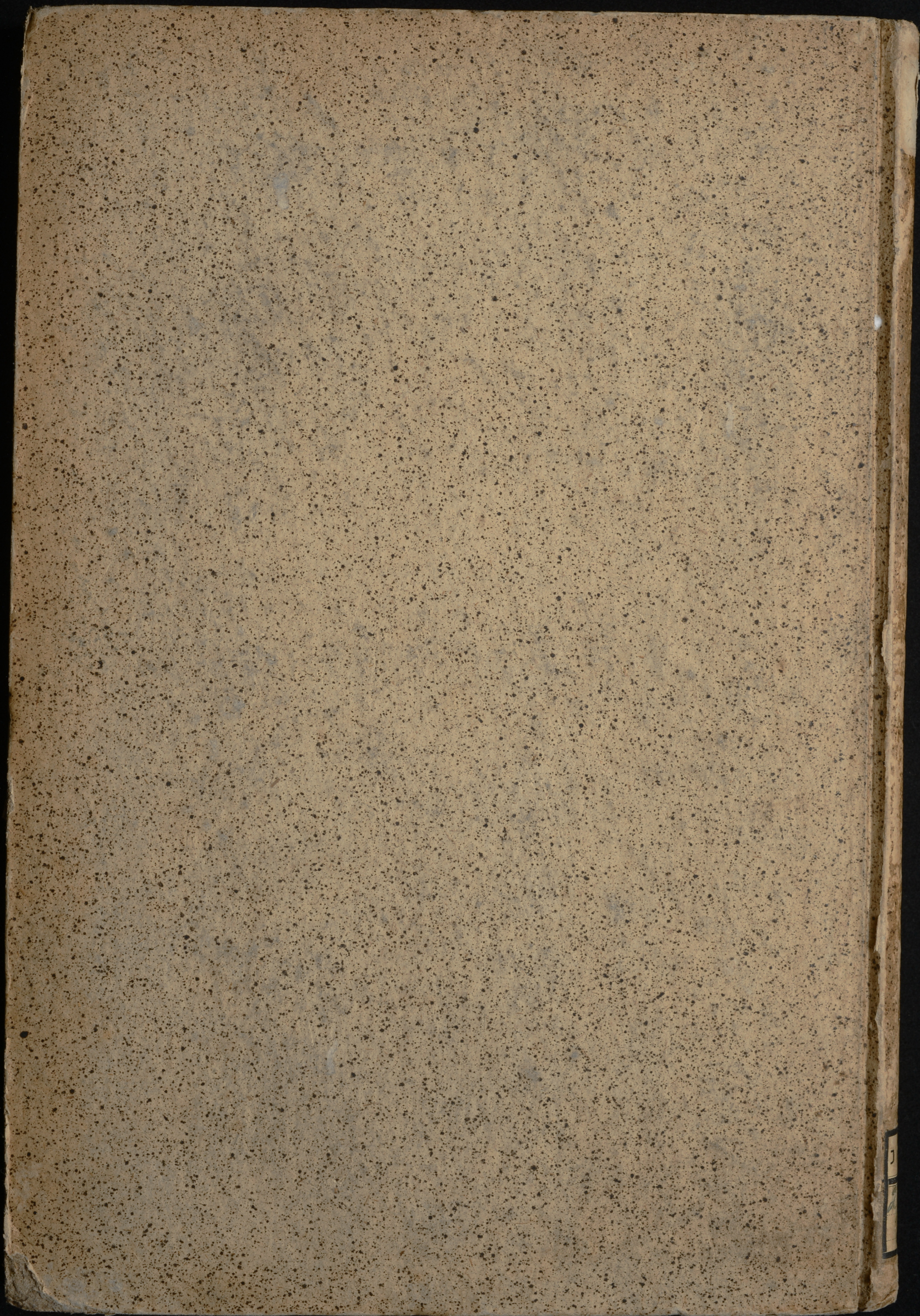
herrschaft **S**ch **s**e **n** **s**t **e** **i**n darunter vorzüglich mitbe-
griffen, und des nun in Gott ruhenden Herrn Landgra-
fens Hochfürstliche Durchlaucht haben daher in dem ange-
schlossenen Promemoria die Verhältnisse, in welchen
sich gedachte Grafschaft sowohl gegen das deutsche Reich
als gegen die Krone Frankreich bisher befunden hat, be-
reits in der Absicht näher auseinander setzen lassen, um
die Grösse der Schadensvollen Einflüsse und des uner-
seztlichen Verlustes bemerklicher zu machen, welchen Sie
bey jenen sich erlaubten eigenmächtigen Vorkehrungen
leider befürchten müssen.

Da in demselben die eigentliche und wahre Be-
schaffenheit der Abtretung des Elsaß an Frankreich aus
unverwerflichen Reichs- und Staatsverhandlungen zu-
gleich dargethan und mithin gezeigt worden ist, daß,
außer den Oesterreichischen und sonst ausdrücklich dieser
Krone überlassenen Antheilen desselben, alles übrige,
nach den unverkennbaren eigenen Reichstäglichen Be-
hauptungen, annoch zu dem deutschen Reichscörper ge-
hörig ist, folglich, auch ohne Rücksicht auf Mitabschluß
und Garantie der durch die Schlüsse der Nationalver-
sammlung durchaus verletzt werdenden Verträge und
Friedensschlüsse, das deutsche Reich bei der beabsichte-
ten gänzlichen Umschaffung des Elsaß für sich, seine
Stände und Glieder schon selbst wesentlich mitinteressirt
bleibt, auch nach dem, was in der beyliegenden Druckschrift
S. 18. Not. dd. angeführt wird, die ältern Wahlcapi-
tulationen dessen Verbindung in ihrer Art sogar bereits
Erwähnung thun;

So dürfen des jetzt regierenden Herrn Landgrafens
zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht zu dem preiswür-
digsten bekannten Patriotismus eines hohen Churfürstli-

chen Collegiums auch Ihres Orts das Zuversichtsvolle
so gerechte als billige Vertrauen hegen, es werde dem-
selben gefällig seyn, nicht nur bey Entwerfung der vor-
seyenden Wahlcapitulation den nöthigen Bedacht auf die
Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtsame des deut-
schen Reichs und seiner Stände im Elsaß zu nehmen,
sondern auch das künftige Reichsoberhaupt durch ein
Churfürstliches Collegialschreiben angelegentlichst zu er-
suchen, zu Abwendung der so äusserst nahen Gefahr,
die Zweckgemäseste Reichsväterliche Vorkehrungen bald-
möglichst zu treffen. Darmstadt im Augustmonat 1790.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.



Reichs Herrschaft und Schutz ruhig gelassen werden, auch alle dagegen etwa öffentlich oder heimlich geschlossene, bekannte und unbekante Verträge oder Vergleiche, sollten sie auch gleich endlich bekräftigt seyn, vergangene, gegenwärtige oder zukünftige, ungültig und aufgehoben seyn sollen (*bb*). Es geschieht hierauf nehm sechssten Artikul unter andern auch des Vorhabens der Grafen von Hanau, nach dem Nimweger Frieden sich der Französischen Herrschaft unterwerfen zu wollen, und des Ergebebriefs der unmittelbaren Reichsritterschaft im Unterelsaß vom 30 Sept. 1681., ausdrückliche Erwähnung, mit dem ganz kurzen Urtheilspruch: es erhelle aus dem vorhergehenden Artikul, was nach dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden von allen diesen jetzt und künftighin zu halten sey (*cc*).

§. XVIII.

Der Graf von Hanau, ein Mann von außerordentlichen Talenten, Weltkenntnissen, war indessen auch von seinen Reichsständischen Obliegenheiten Pflichten viel zu genau unterrichtet auch viel zu gewissenhaft, als nur im geringsten zu verlegen oder den Kaiserlichen und Reichsrechten entgegen zu wollen sich hätte begeben lassen können. Er schickte vielmehr schon im seinen eigenen Abgeordneten, den Hof- und Regierungsrath Franz, an die Kaiserliche Hoflager nach Wien ab, um die gefährliche Lage seiner Grafthümme zur unmittelbaren Kenntniß zu bringen; es geschahen auch durch Reichshofraths-Präsidenten, Grafen von Windischgrätz, dem Französischen Grafen von Luc, wegen des Elsaß und der Graffschaft Hanau-Lichtenberg nachdrückliche Vorstellungen, und ob gleich Kaiserliche Majestät von einer Privat, obgleich übrigens unhintertreiblichen, Ergebung an Frankreich natürlicher Notiz nehmen konnten noch wollten; so gewonnen doch die Unterhandlung eine glücklichen Ausgang, daß unterm 7. Jenner 1716. laut Beyl. C. wegen

titibus, sed abrogatis & cassatis, quantum huc pertinent, notis seu incognitis, clam vel quocunque factis aut faciendis Legibus generalibus seu specialibus, Edictis, Privilegiis, Discessibus, Concessionibus, Largitionibus, Incorporationibus, Unionibus, Reunionibus, Confiscationibus, Arrestis, Decisionibus, Decretis, Sententiis, Homagiis, Pactis, Transactionibus, Jurando confirmatis, aliisque Sacrae Regiae Majestatis Christianissimae, Regiae Domus & Curiae, aut quorumlibet ejus clientum & subditorum Præensionibus, vel quarumlibet Curiarum, Camerarum aut Statuum Regni vel Provincialium aliorumve oppositionibus, & quocumque coloribus aliis, præteritis, præsentibus aut futuris, omnibus demum, quæ contraria fieri aut excogitari unquam possint. Pachner l. c. S. 775.

Quæ voluntas Communitatis Argentinenensis in subeundo post Pacem Neomagensis Christianissimi dominatu fuerit, vel omnium ejus urbis incolarum, æque atque Argentoratensis, Comitum Hanoviensis, Baronis de Fleckenstein & immediaræ per inferiorum Nobilitatis, Pactis dedititiis 30 Septembris 1681. conscriptis, pariter nominatorum cæteræ imperii subditorum mediatorum & immediatorum esse debuerit, nemini ignotum est. Quod de iis omnibus ex Pace Monasteriensi & Neomagensi statuendum sit, & quomodo obtinere debeat, ex præcedente Articulo patet. Ebendas. S. 776.

